

S A T Z U N G

Über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

vom 1.1. JUNI 1975

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 14. 12. 1974 (GVBl. S. 419), i.V.m. § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde W E I L E R B A C H am 15. Mai 1975 folgende Satzung beschlossen, die mit Verfügung der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) vom 3.6.1975, Az.: 029/650-06/Nr.51/St. , für bedenkenfrei erklärt wurde und hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Verbandsgemeindeverwaltung festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- (2) Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbstständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- (4) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbstständige Wohnung oder selbstständiger Gewerbebetrieb).

§ 2

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.

gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.

- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Vor der Zuteilung der Nummern sind die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Entstehung der Verpflichtungen

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, in übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7

Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 8

Abschwerung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann die Verbandsgemeindeverwaltung Abnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 - 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungspflicht auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

§ 9

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1, 3, 4 und 6 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare

Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 48) findet Anwendung.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilerbach, den

11. JUNI 1975

Schmitt

(Schmitt)

- Ortsbürgermeister -